

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn
in 26160 Petersfehn



Kirche und Glockenturm zu Petersfehn

Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten.

Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden.

Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unseren Friedhöfen namentlich.

Friedrichsfehn-Petersfehn, im Februar 2015

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	<u>Seite 3</u>
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	
§ 3 Schließung und Entwidmung	
Abschnitt 2. Ordnungsvorschriften	<u>Seite 4</u>
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
Abschnitt 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	<u>Seite 5</u>
§ 7 Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung	
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
§ 9 Ruhezeiten	
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	
Abschnitt 4. Grabstätten	<u>Seite 7</u>
§ 11 Arten und Größen	
§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber	
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Urnengrabstätten	
§ 16 Pflegefreie Rasengräber	
§ 17 Kindergrabstätten	
§ 18 Grabregister	
Abschnitt 5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	<u>Seite 9</u>
§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	
§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen	
§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	
§ 22 Entfernung von Grabmalen	
§ 23 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	
Abschnitt 6. Leichenkammer und Trauerfeiern	<u>Seite 12</u>
§ 24 Benutzung der Leichenkammer	
§ 25 Trauerfeier	
Abschnitt 7. Gebühren	<u>Seite 12</u>
§ 26 Gebühren	
Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussvorschriften	<u>Seite 13</u>
§ 27 Übergangsvorschriften	
§ 28 Inkrafttreten	

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn in Petersfehn

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn am 23.2.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 61, 62/12 und 399, Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn in Größe von insgesamt 0,8955 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn aus der Gemeinde Bad Zwischenahn, Ortsteil Petersfehn, sowie der Gemeinde Edeweicht, Ortsteil Friedrichsfehn, Kleefeld und Rudenbrook hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen, zu befahren,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 3. Tiere mitzubringen,
 4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 5. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 6. zu lärmern und zu spielen,
 7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,

8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.

9. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat.

- (4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Handwerkliche Arbeiten sind bei dem Kirchenamt rechtzeitig vorher anzumelden.
- (4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei dem zuständigen Kirchenamt anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.
- (3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.

- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.
- (5) Für die Feier der Bestattung ist der Ortspfarrer zuständig. Anderen Geistlichen kann auf deren Antrag das Recht zu einer Bestattung eingeräumt werden.
- (6) Wenn bei einer Beerdigung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, der die Kosten verursacht.

§8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (keine Harthölzer) erlaubt, die kein PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und Sargausstattung. Die Pietätswäsche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) In Grabstätten nach den §§ 13 bis 16 sind zur Beisetzung nur vergängliche Biurnen zulässig. Die Verwendung anderer, nicht biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen ist nicht zulässig.

§9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.
- (2) Für Urnen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

§10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen können nach entsprechenden Genehmigungen der unteren Gesundheitsbehörde vom Gemeindegkirchenrat auf Antrag erteilt werden, wenn
 - alle Nutzungsberechtigten schriftlich zuvor zugestimmt haben
 - der Antragsteller die Kosten vorab gezahlt hat
 - ein Bodengutachten auf Kosten des Antragstellers

die Umbettung zulässt.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Reihen- oder Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.
- (5) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier in einem Grab. In einem bereits belegten Wahlgrab dürfen zusätzlich vier Bio-Urnen beigesetzt werden und in einem bereits belegten Urnenwahlgrab dürfen drei weitere Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstellen für Erdbestattungen:

von Kindern:	
Länge: 1,50 m	Breite: 1,00 m
von Erwachsenen:	
Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
 - b) Grabstellen für Urnenbestattungen

Urnenwahlgräber (für 4 Urnen):	
Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
Pflegefreie Urnenwahlgräber (für 4 Urnen):	
Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
Pflegefreie Urnenwahlgräber (für 2 Urnen):	
Länge: 0,80 m	Breite: 0,40 m
Urnenreihengräber(für 1 Urne):	
Länge: 0,40 m	Breite: 0,40 m

§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht
- (2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Reihen- und Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 9) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
 - 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
 - 4) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Wahl- und Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten, sowie für pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld.

- (2) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten, sowie für pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 16 Pflegefreie Rasengräber

- (1) Pflegefreie Rasengräber werden nur im Beerdigungsfall als Reihengrab, Wahlgrab, Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab zur Beisetzung einer Verstorbenen bzw. eines Verstorbenen vergeben. Pflegefreie Rasengräber sind Grabstellen in einer Gemeinschaftsanlage, deren Oberfläche mit Rasen angesät ist. Neuerworbene pflegefreie Reihen- oder Wahlgräber werden der Reihe nach vergeben.

- (2) Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensführung der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum in der dafür vorgesehenen Namensstele verbunden. Die Gestaltung der Namensführung auf der Stele richtet sich nach der Gestaltungssatzung. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage wird durch die für den Friedhof zuständigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde ausgeführt.

§ 17 Kindergrabstätten

Das Nutzungsrecht für Grabstätten für bis zum 5. Lebensjahr verstorbene Kinder kann gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

§18 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege inkl. Auffüllen von Versackung der Grabstätte verantwortlich. Sie können die Grabstelle selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel 3 Mal schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstelle einebnen und begrünen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Das Rasengräberfeld darf ausschließlich durch die für den Friedhof zuständigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde gepflegt werden. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Träger des Friedhofs entfernt.

§20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 19 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1: 1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit

Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§23

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

Leichenkammer und Trauerfeiern

§24

Benutzung der Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Gemeindegemeinderat beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Säрге dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§25

Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche (und der Gemeinderaum) zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 7

Gebühren

§26

Gebührensatzung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§28
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 31.05.10 außer Kraft.

Petersfehn, den 23.2.2015

Siegel

.....
gez. Daniela Ludewig-Göckler
(geschäftsf. Pfarrer)

.....
gez. Rainer Ohlhoff
(Kirchenälteste/r)

Anlage zu § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 23.2.2015

Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Unser Leitbild ist der grüne blühende Friedhof. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf allen Grabstätten sind das Kreuz, die Stele, der Kissenstein und das liegende Grabmal zugelassen. Auf zwei- und mehrstelligen Gräbern dürfen auch Breitsteine aufgestellt werden.
3. Die Bepflanzung ist verhältnismäßig der Grabstelle anzupassen. Eine Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. In der Breite und Länge darf sie die Größe der Grabstätte nicht überschreiten.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
5. Eine harmonische Eingliederung der einzelnen Gräber in das Gesamtbild des Friedhofs wird angestrebt.
6. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
7. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstätten anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
8. Auf den Abschnitten I und III des Friedhofes dürfen Grabeinfassungen in Kunst- oder Naturstein ausgeführt werden. Die Einfassungen dürfen nicht über 15 cm hoch und 10 cm breit sein. Ketten und höhere Einfassungen sind nicht zugelassen, ebenso solche aus Beton und Zement.
9. Auf dem Abschnitt II des Friedhofes werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Betonrechtecksteinen begrenzt.
10. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle oder neben einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
11. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
12. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, zumindest jedoch unsichtbar sein.
13. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstätte Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen.
14. Grabmale, die mit Hilfe von Kinderarbeit hergestellt worden sind, sind unerwünscht.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Leitbild ist der grüne blühende Friedhof.
2. Grabstätten sollen deshalb nicht mit Grabplatten abgedeckt werden; wenn, dann wegen der besseren Sauerstoffzufuhr zu höchstens als 2/3-Abdeckung einschließlich der Einfassung. Auf dem Abschnitt II und III des Friedhofes sind keine Grabplatten zugelassen.
3. Das Grabmal soll seinen Wert und seine Wirkung durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Wertstoffes, durch eine schöne Form und durch eine passende Schriftform und Schriftverteilung erhalten.
4. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
5. Für Grabmale ist nur wetterbeständiger Naturstein zugelassen. Vorschläge in Eichenholz oder Schmiedeeisen können genehmigt werden, wenn sie den Grundsätzen der Richtlinie für die Gestaltung der Grabstätten entsprechen. Empfohlen wird Sandstein, Kalkstein, Marmor, Muschelkalkstein, heller Syenit oder heller Granit.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) Das Anstreichen von Grabmalen.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
8. Grabmalsockel dürfen die Höhe der Einfassung nicht überschreiten. Alle Höhenangaben der folgenden Punkte beziehen sich gemessen ab Sockel. Sollten Grabsteine ohne Sockel verbaut sein, beziehen sich die Angaben ab umliegender Geländeoberkante.
9. Für die Reihengräber und einstelligen Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1,00 m hoch und 0,50 m breit sein und eine Mindeststärke von 0,12 m haben.
10. Bei mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,60 m breit sein. Die Breitsteine sind maximal 0,80 m hoch und 1,20 m breit. Abweichende Maße sind nur nach Vereinbarung mit dem Gemeindegemeinderat und nach fachlicher Prüfung der Anlage möglich.

III. Gestaltung der Grabflächen und Stelen auf dem pflegefreien Rasengräberfeld

1. Eine Bestattung oder Beisetzung auf dem pflegefreien Rasengräberfeld ist mit einer Namensführung der Verstorbenen auf den dafür vorgesehenen Stelen verbunden. Die Reihenfolge der Namensführung entscheidet sich nach der Reihenfolge der Bestattung oder Beisetzung. Auf Feld IX gilt die Ausnahme, dass ein zusätzlicher Platz für einen Namenseintrag für den Ehegatten oder Lebenspartner freigehalten wird.
2. Die Pflege des Rasengräberfeldes obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal.
3. Kränze, Blumen, Vasen und Gestecke dürfen nur an den Stelen und vor dem zentralen Kreuz abgelegt werden.
4. Beschriftung der Stelen:
 - Das Material der Stelen besteht aus Oberkirchner Sandstein.
 - Die Namensführung ist folgendermaßen geregelt:
Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum
 - Auf jeder Seite einer Sandsteinplatte werden jeweils 3 Namensführungen eingraviert.
 - Die Gravur wird nicht farblich hinterlegt.
 - Die Schriftgröße bestimmt sich nach der Anzahl der Namen.